

# ELEKTRIZITÄTSWERK BAD HOFGASTEIN GMBH

Firmenbuchnr.: Landesgericht Salzburg FN 71795g UID: ATU 35264307 DVR: 0513792

Haitzingallee 4 5630 Bad Hofgastein ewerk@ewh.co.at

F+43/6432/6367-19 www.ewh.co.at

## Grabungsmeldung

von bauausführender Grabungsfirma mindestens 3 Werktage vor Grabungsbeginn an die Elektrizitätswerk Bad Hofgastein GmbH (kurz EWH) senden

| Ort (ein Lageplan mit eingezeichnetem Bauvorhaben ist zur genauen Positionierung unbedingt beizulegen) |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Straße, Platz, Parz. Nr., Strecke                                                                      |            |
| Grund der Aufgrabung                                                                                   |            |
| Grabungstermin                                                                                         |            |
| Bauausführende Grabungsfirma                                                                           |            |
| Kontaktperson                                                                                          | Telefon    |
| E-Mail                                                                                                 | Bauherr*in |

#### Sicherheitsanforderungen und Sorgfaltspflichten:

## Allgemeines:

- 1. Grundsätzlich sind alle Versorgungsanlagen des EWH als in Betrieb stehend zu betrachten, wenn durch das EWH die Außerinbetriebnahme nicht ausdrücklich bestätigt wird. Den Anweisungen des EWH ist Folge zu leisten.
- 2. Für diejenigen, die eine Beschädigung von in Betrieb stehenden Anlagen verursachen, besteht zumeist große Gefahr. Es ist daher äußerste Vorsicht walten zu lassen und sind zur Verhütung von Unfällen und Schäden die nachstehenden Hinweise zu beachten.
- 3. Es wird besonders darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschädigung von Energieversorgungsanlagen neben den daraus entstehenden Kosten für die Schadensbehebung bzw. Wertminderung dieser auch Gefahren für die in der Nähe der Kabel tätigen Arbeiter entstehen können und dass aufgrund der bestehenden Sicherheitsvorschriften die anweisenden Stellen dafür entsprechende Verantwortung tragen.
- 4. Es dürfen nur Personen beschäftigt werden, die nachweislich über die Sicherheitshinweise und Gefahren unterrichtet wurden. Verantwortlich dafür ist der Vorgesetzte der Bauausführenden Firma
- 5. Jede Anlagenbeschädigung auch kleinster Art ist dem EWH unverzüglich zu melden.
- 6. Die Anwesenheit eines Vertreters des EWH auf der Baustelle erfolgt nach seinem Ermessen und entbindet die Bauausführende Firma oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für am EWH verursachten Schäden.
- 7. Die Planunterlagen stellen eine Momentaufnahme des Netzes dar. Änderungen am Bestand oder Neulegungen bzw Boden- und Niveauänderungen sind jederzeit möglich und müssen daher bei Bedarf neu erkundet werden.
- 8. Das EWH haftet nach den allg. schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme bei Personenschäden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

## Hinweis auf einzuhaltende Vorschriften und Gesetze:

- Bauarbeitenkoordinationsgesetz und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- ÖNORMEN und insbesondere ÖNORM B2533
- ÖVGW Richtlinien

- ÖVE Richtlinien und insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50110 / Betrieb von elektrischen Anlagen

### Kabeln:

- 1. Vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichem und privaten Grund hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bei allen Betreibern von unterirdischen Einbauten zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungs- oder sonstige Anlagen vorhanden sind. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwa vorhandener Einbauten genau festgestellt wurde. Erfolgt eine unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen, so ist unverzüglich der zuständige Betreiber zu verständigen. Im Falle einer Beschädigung ist die Schadensstelle unverzüglich zu räumen und abzusichern, da das Kabel noch unter Spannung stehen kann.
- 2. Die Regel Verlegungstiefe von Kabel kann in besonderen Fällen abweichen bzw. kann sich eine Abweichung nachträglich durch Boden- und Niveauänderungen (z.B. Erosion) ergeben. Auch können die Maßbezugspunkte z.B. durch Bauwerks Änderung verfälscht werden. Zu beachten ist insbesondere, dass mehrere Kabel nebeneinander oder auch in verschiedenen Tiefen liegen können.
- 3. Kabel können mit Schutzhauben aus Beton, Ziegelsteinen oder Kabelabdeckplatten aus Kunststoff abgedeckt sein, die jedoch keinen unbedingten Schutz gegen mechanische Einwirkung darstellen Durch die Abdeckung und das Warnband soll dem Aufgrabenden in erster Linie ein Hinweis auf das Vorhandensein von Kabeln gegeben werden. Es gibt jedoch inzwischen schon sehr viele Kabel, die keine Schutzabdeckung aufweisen.
- 4. Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschineneinsatz zulässig. Maschineller Aushub ist jedenfalls nur bis 30cm über der vom Betreiber angegebenen bzw. der erkundeten Tiefenlage zulässig. Der Abstand von 30cm gilt auch für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Kabeltrasse. Die Freilegung von Kabeln darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen. Wenn hierbei die über den Kabeln liegenden Abdecksteine, Kabelabdeckplatten und dgl. erreicht sind oder ein Kabelwarnband freigelegt wurde, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge, wie z.B. Schaufeln und Breithacken verwendet werden, die möglichst waagrecht zu führen sind.
- Ist die Lage oder Tiefe von Kabeln nicht bekannt, so ist sie mit der nötigen Vorsicht diese durch Suchschlitze festzustellen. Vor Einrammen von Spundwänden müssen Kabel sichtbar über die gefährdet Länge freigelegt werden. Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen Lage Änderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.
- Freigelegte Kabel in offenen Baugruben sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen etc. zu sichern. Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird. Kabei dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.
- 5. Das Abdecken der Kabel bzw. Zuschütten des Kabelgrabens darf nur entsprechend den Anweisungen des Betreibers erfolgen. Die Verfüllung muss so erfolgen dass keine späteren Setzungen erfolgen und somit unzulässige Beanspruchungen entstehen. Der Betreiber kann auch verlangen, dass er vor Beginn dieser Tätigkeit verständigt wird und eine Aufsichtsperson die Durchführung überwacht. Die für die Erdarbeiten Verantwortlichen müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Kabeln verbundenen Gefahren hinweisen.
- 6. Querungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen.

### Erstmaßnahmen bei Kabel- oder Freileitungsbeschädigung:

- Arbeit sofort einstellen Achtung Anlage steht fast immer noch unter Spannung
- Bleiben Sie auf dem Fahrzeug Außenstehende vor dem Gefahrenbereich warnen Radius 10m
  Fahrzeug wenn möglich von der Schadstelle herausfahren, bzw. Kran o.ä. wegbewegen
- Gefahrenbereich absichern absperren

- Muss das Fahrzeug verlassen werden weil es z.B. brennt, keinesfalls beim Aussteigen gleichzeitig das Fahrzeug und Boden berühren sondern vom Fahrzeug wegspringen und mit kleinen Schritten den Gefahrenbereich verlassen (Schrittspannung!)
- Netzbetreiber verständigen: Störungsnummer 06432/6367